

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
<b>Landratsamt Berchtesgadener Land</b>	
Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2022 .....	1
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen .....	2
<b>Stadt Laufen</b>	
Vollzug des § 14 Ladenschlussgesetz zur Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen .....	3
<b>Markt Berchtesgaden</b>	
Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden .....	4
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Buchenhöhe“ im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB .....	5
<b>Markt Teisendorf</b>	
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahzufahrt, Neukirchen, Neufassung im Rahmen der 4. Bebauungsplanänderung“ des Marktes Teisendorf .....	6
<b>Gemeinde Bayerisch Gmain</b>	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Bayerisch Gmain (Parkgebührenverordnung - PGVO) .....	7
<b>Gemeinde Bischofswiesen</b>	
Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bischofswiesen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO .....	8
<b>Gemeinde Piding</b>	
1. Änderung der Ortsabrandungssatzung „Urwies – Grundstück Fl. Nr. 927/Teilfläche“; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	9
<b>Gemeinde Saaldorf-Surheim</b>	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich nördlich des EurimParks .....	10
<b>Gemeinde Schönau a. Königssee</b>	
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB .....	11
<b>Mittelschulverband Berchtesgaden</b>	
Haushaltssatzung für den Mittelschulverband Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2023 .....	12

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2022

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2022 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172000 Gemeinde	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern Einwohner
09172111	Ainring	9975
09172112	Anger	4526
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	18893
09172115	Bayerisch Gmain	3158
09172116	Berchtesgaden, M	7623
09172117	Bischofswiesen	7199
09172118	Freilassing, St	17816
09172122	Laufen, St	7431
09172124	Marktschellenberg, M	1751
09172128	Piding	5506
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1736
09172130	Saaldorf-Surheim	5577
09172131	Schneizlreuth	1386
09172132	Schönau a. Königssee	5668
09172134	Teisendorf, M	9422
	<b>zusammen</b>	<b>107667</b>

Bad Reichenhall, den 14. Juni 2023  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen

Die Firma Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG, Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen, hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1 gestellt.

Die Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG betreibt den Steinbruch Greinswiesen, der aus den beiden Steinbrüchen Greinswiesen 1 und Greinswiesen 2 besteht. In den beiden Steinbrüchen wird das anstehende Dolomitgestein gesprengt und gebrochen und dann in der im Steinbruch Greinswiesen 1 situierten, bestehenden Brech- und Siebanlage veredelt. Der Steinbruch Greinswiesen 2 sowie die bestehenden Brech- und Siebanlagen werden durch diesen Antrag nicht berührt. Das Abbaugelände Steinbruch Greinswiesen 1 ist nahezu ausgebeutet und soll Richtung Norden erweitert werden. Die Erweiterung soll in diesem Bereich 2,45 ha betragen, die Abbautiefe beträgt bis zu ca. 90 m und das gesamte Abbauvolumen umfasst 2 Millionen Kubikmeter. Sofern das Dolomitgestein nicht mit Gerät (Bagger) gelöst werden kann, wird es gesprengt. Der Abbau erfolgt in zwei Abbauabschnitten. Die Genehmigung wird für 45 Jahre beantragt. Die Inbetriebnahme soll baldmöglichst nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Die Änderung ist wesentlich und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 (Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) und c) UVPG in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Da der Antragsteller mit E-Mail vom 02.08.2022 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt und das Landratsamt für dieses Verfahren ein Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat, kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen. **Es ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 UVPG).** Diese ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein UVP-Bericht ist den Antragsunterlagen beigelegt.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme gesondert zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für die naturschutzrechtliche Ausnahme vom Verbot des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) nach Art. 23 Abs. 3 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG), die naturschutzrechtliche Eingriffsgestattung nach §§ 15, 17 BNatSchG, die naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Untersberg mit Randgebieten“ (SG-VO) nach § 7 SG-VO i. V. m. § 67 BNatSchG, Art. 18, 56 BayNatSchG, die naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die waldrechtliche Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG und für die wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG, für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind. Eine Abtragungsgenehmigung nach Art. 9 BayAbgrG ist nicht zusätzlich erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist;
2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Änderungsgenehmigungsbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird;
3. folgende Antragsunterlagen einschließlich UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV vorgelegt wurden:

**Register 0:** Deckblatt

**Register 1:** Genehmigungsantrag

**Register 2:** Beiblatt Genehmigungsantrag

**Register 3:** Übereinstimmungserklärung

**Register 4:** Erläuterungsbericht

**Register 5:** Anlage 1.0.1: Geologische Verhältnisse, Festgesteinseigenschaften, Rohstoffnutzung, Wiederverfüllung, Massenbilanzen

**Register 6:** Anlage 1.0.2: Gutachten TÜV: Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anwendbarkeit der Störfall-VO

**Register 7:** Anlage 1.0.3: Alternativenprüfung Erzeugung und Lieferung von Kieskörnungen

**Register 8:** Anlage 1.4.1: Eingriffsbereiche

**Register 9:** Anlage 2.3.1: Übersichtslageplan

**Register 10:** Anlage 2.4.1: Übersichtslageplan

**Register 11:** Anlage 2.5.1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

**Register 12:** Anlage 2.5.2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

**Register 13:** Anlage 2.5.3: Gemeinde Stellungnahme Regionalplanung

**Register 14:** Anlage 2.7.1: Luftbild

**Register 15:** Anlage 2.7.2: Luftbild

**Register 16:** Anlage 2.8.1: Kataster

**Register 17:** Anlage 3.0.1: Lageplan

**Register 18:** Anlage 3.0.2: Schnitt A-A

**Register 19:** Anlage 3.0.3: Schnitt B-B

**Register 20:** Anlage 3.0.4: Schnitt C-C

**Register 21:** Anlage 3.1.1: Produktdatenblätter Maschinen

**Register 22:** Anlage 3.3.1: Sprengtechnisches Gutachten

**Register 23:** Anlage 12.0.1: Lageplan Entwässerung

**Register 24:** Anlage 13.1.1.1: Textteil Landschaftspflegerischer Begleitplan (NRT 2023)

**Register 25:** Anlage 13.1.1.2: Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (NRT 2023)

**Register 26:** Anlage 13.1.1.3: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Rekultivierung/Vermeidung/CEF 3,4,6/Schutzwald (NRT 2023)

**Register 27:** Anlage 13.1.1.4: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: B3/CEF 1-5

**Register 28:** Anlage 13.2.2.1a: Natura 2000 Bayern

**Register 29:** Anlage 13.2.2.1b: Textteil zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

**Register 30:** Anlage 13.2.2.1c: Standard-Datenbogen

**Register 31:** Anlage 13.2.2.2: Lageplan der FFH-Lebensraumtypen (NRT 2023)

**Register 32:** Anlage 13.3.2.1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben „Steinbruch Greinswiesen“ (natureconsult, 2019)

**Register 33:** Anlage 13.3.2.2: Erläuterungsbericht zur Freilandökologischen Kartierung zum Vorhaben „Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1“ (natureconsult, 2019)

**Register 34:** Anlage 13.3.2.3: Ergänzung, Konkretisierung und Verortung der Minimierungs- und CEF- Maßnahmen aus den Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (natureconsult 12.12.2019) (NRT 2023)

**Register 35:** Anlage 14.2.1: Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht – (NRT 2023)

4. der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts in der Zeit vom

**28. Juni 2023 bis 27. Juli 2023**

während der jeweiligen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 204, sowie in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23, zur Einsichtnahme ausliegt;

5. zusätzlich der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in der Ziffer 3 aufgeführten Unterlagen ab Beginn des Auslegungszeitraumes auf dem zentralen Internetportal gemäß § 20 Abs. 2 UVPG zugänglich gemacht wird: <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=3f14c904-e6a6-41f7-b2c4-c50389fa806c> Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.
6. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

**28. Juni 2023 bis 28. August 2023**

von jedermann beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 204) oder bei der Gemeinde Bischofswiesen (Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;

7. diese Bekanntmachung auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist;
8. die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin wird im Amtsblatt bekanntgemacht. Ein Entfallen des Erörterungstermins aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde oder eine Verschiebung des Termins wird auf gleichem Wege öffentlich bekannt gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
9. die Zustellungen des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
10. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Verträge, Dienstbarkeiten, private Vereinbarungen etc.) beruhen, auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen sind.

Bad Reichenhall, den 12. Juni 2023  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat



Bek. Nr. 4

## Markt Berchtesgaden

### Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2023 (GVBl. S. 121) i. V. m. § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), folgende

### Parkgebührenverordnung

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden.

#### § 2

#### Parkgebühren

- (1) Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr, nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein oder über digitale Bezahlssysteme **und** während der jeweils ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zulässig ist, wird die Parkgebühr auf 0,35 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Soweit für Parkplätze nach Satz 1 ein Tagesticket zugelassen ist, beträgt der Höchstsatz pro Tag 4,90 €.
- (2) Abweichend zu Abs. 1 werden auf dem Salinenparkplatz und auf dem Parkplatz an der Schießstättbrücke (Lehnerparkplatz) für das Tagesticket ein Höchstsatz von 2,50 € pro Tag festgesetzt.
- (3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit E-Kennzeichen oder E-Plaketten nach den Vorschriften des § 9a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sind für 3 Stunden mit Parkscheibe auf den Parkplätzen nach Abs. 1 und Abs. 2 von Parkgebühren befreit.
- (4) Der Markt Berchtesgaden kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe zu Abs. 1 und 2 bei Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen abweichen.

#### § 3

#### Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden vom 17.10.2022 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2022) wird aufgehoben.

#### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Berchtesgaden, den 05. Juni 2023  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## Markt Berchtesgaden

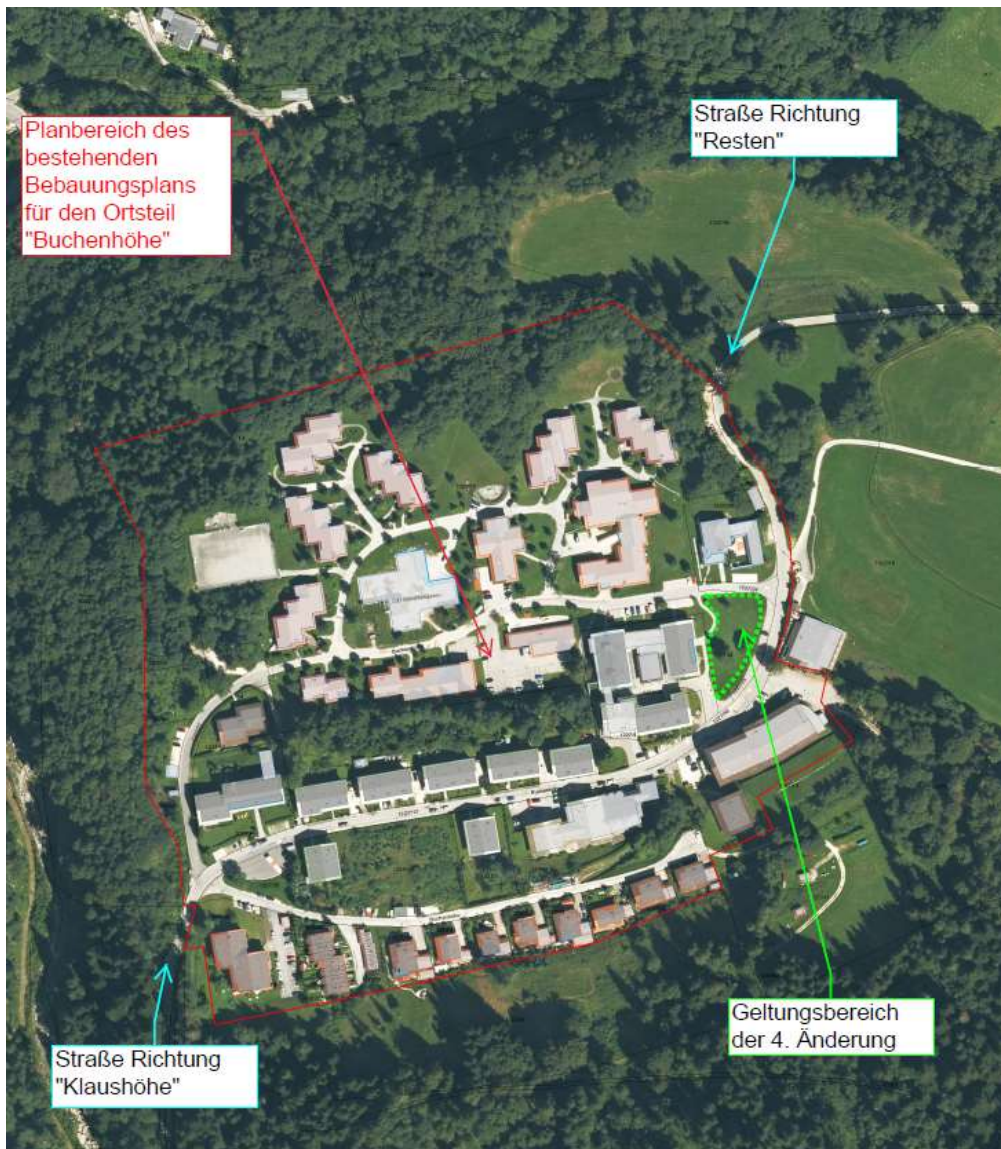
### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Buchenhöhe“ im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat am 04.04.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Buchenhöhe“ zu ändern.

Das Gebiet Buchenhöhe ist ein vom Ortszentrum ca. 9 km entfernter auf knapp 1.000m Seehöhe gelegener Ortsteil, im östlichen Teil des Gemeindegebietes, umgeben von Wald- und Landwirtschaftsflächen.

Für die betreuten Kinder aus dem dort befindlichen Asthmazentrum, als auch für die jungen Bewohner aus den weiteren Wohngebieten soll ein öffentlicher Spielplatz gebaut werden. Derzeit befindet sich im Ortsteil Buchenhöhe kein adäquater, öffentlicher Spielplatz. Für den Spielplatz gibt es eine Vorplanung, die einerseits einen Spielbereich mit diversen fest verbauten Spielgeräten, andererseits einen Outdoor-Workoutbereich mit allerlei Fitnessgeräten vorsieht. Beide Bereiche sollen durch eine Hecke räumlich getrennt werden.

Rot eingefasst ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Buchenhöhe“ dargestellt. Grün markiert ist der geplante Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans, welcher innerhalb der Flurnummer 1227/17, Gemarkung Salzberg liegt.



In Anwendung des § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 13.06.2023 den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.06.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planteil und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Foyer (rechter Eingang) des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

**28. Juni 2023 bis 02. August 2023**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/bebauungsplaene> veröffentlicht.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Berchtesgaden, den 14. Juni 2023  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

**Markt Teisendorf****Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch  
des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt, Neukirchen,  
Neufassung im Rahmen der 4. Bebauungsplanänderung“ des Marktes Teisendorf**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 20.06.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll erhebliches Potenzial zur Nachverdichtung ausgeschöpft werden, um so einen ressourcenschonenden Umgang und damit eine nachhaltige Schaffung von Wohnraum gewährleisten zu können.

Die Planentwürfe in der Fassung vom 10.05.2023 des Bebauungsplans, werden nun in der Zeit vom

**21. Juni 2023 bis 21. Juli 2023**

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt teisendorf.org erfolgen.

Das Verfahren wird im sog. Regelverfahren durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Teisendorf, den 20. Juni 2023  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

**Gemeinde Bayerisch Gmain****Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren  
auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Bayerisch Gmain  
(Parkgebührenverordnung - PGVO)**

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) i.V.m. § 6a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 15. Januar 2021 (BGBl I, S. 530), folgende

Parkgebührenverordnung

**§ 1****Die Parkgebührenverordnung der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 11. Oktober 2022 (Abl. Nr. 42/2022)  
wird wie folgt geändert:**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: Die Parkgebühren betragen:

Parkdauer bis eine Stunde/ 1,00 €  
Parkdauer über eine bis zu zwei Stunden/ 2,00 €  
Parkdauer über zwei bis zu drei Stunden/ 3,00 €  
Parkdauer über drei bis zu vier Stunden/ 4,00 €  
Parkdauer über vier Stunden/ 5,00 € (Tagesticket)



**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 13. Juni 2023  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Armin Wierer**, 1. Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

**Gemeinde Bischofswiesen**

**Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bischofswiesen  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;  
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme  
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies ist bei der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Beteiligungen zutreffend:

Beteiligung mit 7,48 v. H. am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

und

Beteiligung mit 100 v. H. am Stammkapital der Kommunal WohnBau Bischofswiesen GmbH (KWB)

Die Beteiligungsberichte 2022 können im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 18, von jedem eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 15. Juni 2023  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, 1. Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

**Gemeinde Piding**

**1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Urwies – Grundstück Fl. Nr. 927/Teilfläche“;  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
gemäß § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 16.05.2023 die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Urwies- Grundstück Fl. Nr. 927/Teilfläche“ beschlossen.

Mit dieser Änderung soll eine Nachverdichtung durch eine zusätzliche Wohnbebauung im Geltungsbereich der Satzung (Teilfläche von Fl. Nr. 927) ermöglicht werden.

Der Entwurf zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 12.06.2023 mit Begründung liegt in der Zeit vom

**28. Juni 2023 bis 27. Juli 2023**

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung der Ortsabrundungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ortsabrundungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 14. Juni 2023  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich nördlich des EurimParks**

Mit Bescheid vom 26.05.2023 Aktenzeichen AB 311.1 BLP 1415-2022 hat das Landratsamt die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich nördlich des EurimParks genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Saaldorf, den 12. Juni 2023  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

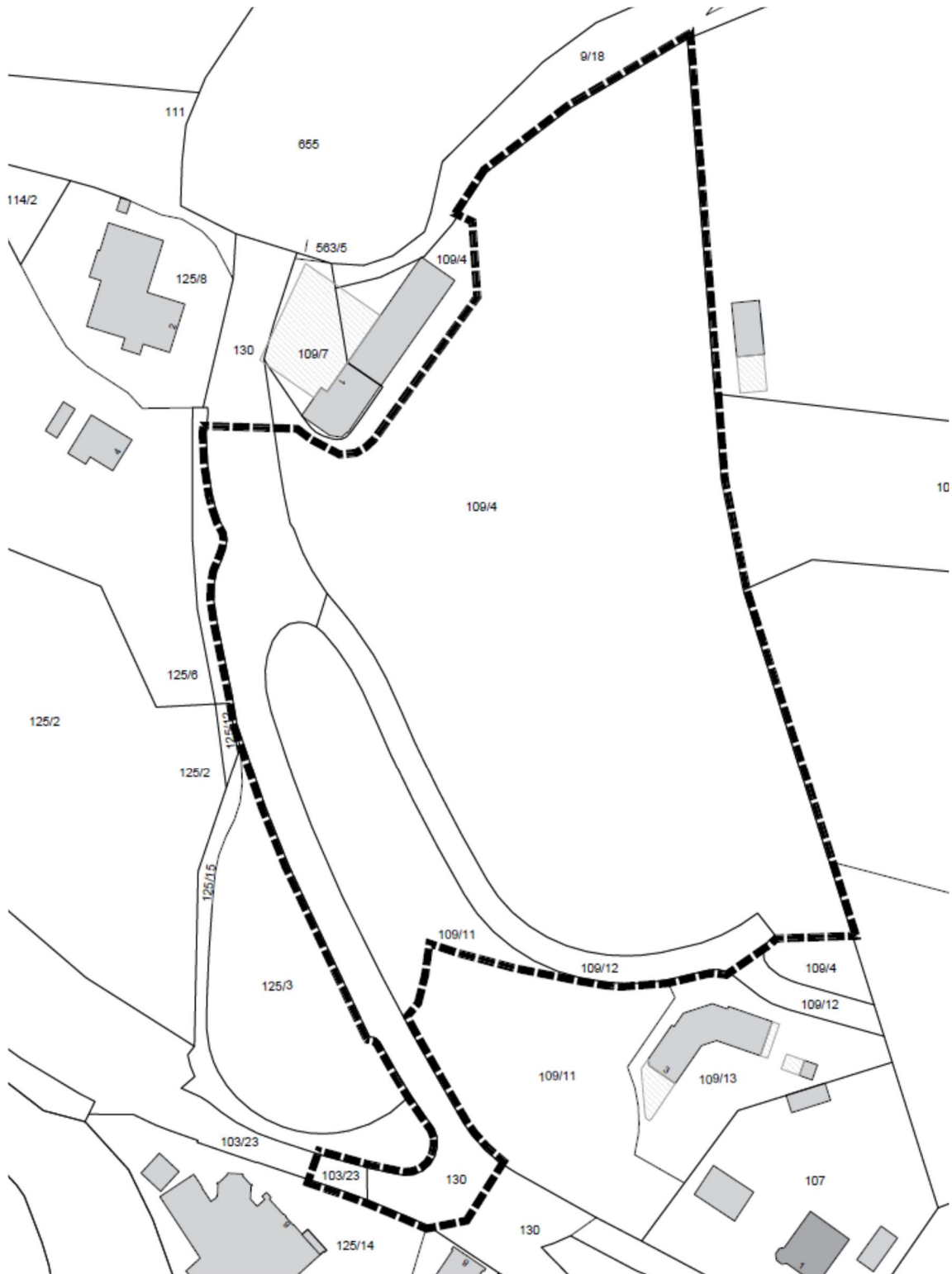
---

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 09.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gefasst. Die erneute Fassung des Aufstellungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan wurde erforderlich, da die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgen soll. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planungsbereich befindet sich zwischen der Tankstelle Zange (Seestraße 1) und der Tourist-Information am Königssee (Seestraße 3). Der Geltungsbereich umfasst die Parkplatzflächen am Parkplatz Königssee und ist in nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Dort kann sich die Öffentlichkeit auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Öffentlichkeit kann sich bis 24.07.2023 zur Planung äußern.

Die Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Auf einem Teilbereich des Parkplatzes Königssee sollen Carport-Anlagen mit PV-Anlagen errichtet werden. Neben der ökologisch sinnvollen Energiegewinnung auf einer bereits versiegelten Fläche ist die Stärkung des touristischen Angebots durch überdachte Stellplätze bzw. die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für E-Autos geplant. Weiterhin ist im nördlichen Parkplatzbereich die Errichtung von Batteriespeichern bzw. einer Trafostation geplant.

Schönau a. Königssee, den 12. Juni 2023  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Richard Lenz**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

## **Mittelschulverband Berchtesgaden**

### **Haushaltssatzung für den Mittelschulverband Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG erlässt der Mittelschulverband Berchtesgaden folgende

#### **Haushaltssatzung**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### **Im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

695.300,00 €

und

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

96.000,00 €

ab.

##### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgelegt.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 2.650,00 € je Schüler festgesetzt.

##### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

##### **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Berchtesgaden, den 14. Juni 2023  
Mittelschulverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

---